jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/22 87/01/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;
AVG §62 Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ist zu erkennen, auf welche Gesetzesstelle sich der Bescheid gestützt hat, so liegt in der fehlerhaft unvollständigen Zitierung einer Gesetzestelle keine inhaltliche Rechtswidrigkeit (hier hat die Beh ihren Bescheid auf "§ 66 Abs 4" WaffG gestützt). Diese Gesetzesstelle ist nicht existent, die Beh hat also offenbar und unzweifelhaft die entsprechende Gesetzesstelle des AVG gemeint).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete GesetzesbestimmungVerfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987010186.X01

Im RIS seit

02.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at